



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

136

Nr. 15 / 11. Juni 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahres-
abschlusses 2020 des GfA, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstentum und Dachau 137

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des
20. Deutschen Bundestages 2021 138

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bentonittagebau „Entrischenbrunn Kreuzberg“ auf Flurstück Nr. 215 in der Gemarkung
Entrischenbrunn, Gemeinde Hettenshausen, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 138

Schulwesen

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München 139

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten
der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-
Universität München 141

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) 142

Kommunalverwaltung

GfA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2021 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den BKPV Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2020 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt. Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 771.390,56 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000 € werden zum Bilanzgewinn per 31.12.2019 in Höhe von 11.380.877,17 € addiert. Somit ergibt sich per 31.12.2020 ein Bilanzgewinn von 12.237.267,73 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 sind während der Zeit vom 27.07.2021 bis 04.08.2021 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 2. Juni 2021

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise
Fürstfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
Vorstand

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages 2021**Bekanntmachung vom 25. Mai 2021**
Aktenzeichen: 11-1362/21

Gemäß § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, wird hiermit für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

anstelle von

Herrn Verwaltungsdirektor
Florian Laschzur Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 214 FreisingFrau Regierungsrätin
Stefanie Öschay
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Telefon: 08161/600-440
Telefax: 08161/600-662
E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de

ernannt.

München, 31. Mai 2021
Regierung von OberbayernMaria Els
Regierungspräsidentin**Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**Bentonittagebau „Entrischenbrunn Kreuzberg“ auf Flurstück Nr. 215 in der Gemarkung Entrischenbrunn, Gemeinde Hettenshausen, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm****Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG****Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 13.04.2021 hat die RDN Tiefbau- und Fuhrunternehmen GmbH beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Entrischenbrunn-Kreuzberg“ soll auf einer Fläche von 3,5 ha Bentonit abgebaut werden. Der Abbau befindet sich südwestlich des Ortes Entrischenbrunn und umfasst forstwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen 3,98 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Monokulturbestände von Fichte, Lärche und Douglasien ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung oder spezielle Waldfunktion gem. Waldfunktionsplan.

Standort des Vorhabens

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2. zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der beantragte Abbau von Bentonit umfasst die Rodung von 3,98 ha Wald. Nach erfolgtem Abbau erfolgt die Verfüllung des Tagebaus. Im Rahmen der Rekultivierung wird die

beanspruchte Rodungsfläche als standortgerechter Laubmischwald wieder aufgeforstet und der forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Auf der Betriebsfläche befinden sich keine Gewässer und es wird kein Grundwasser durch den Abbau erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 31. Mai 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 31. Mai 2021

ROB-4-5103.44_14-6-1-17

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 26. Juni 2020 (OBABI S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27. Grundschule München, Dieselstraße 19

Der Sprengel der Grundschule München, Dieselstraße 19, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Landshuter Allee (Mitte) – Georg-Brauchle-Ring (Mitte) – Riesstraße (Mitte) – Gärtnerstraße (Mitte) – Meggen-dorferstraße (nicht zugehörig) – Pelkovenstraße (Mitte) – Feldmochinger Straße (Mitte) – Bahnlinie Allach/Milbertshofen – kürzeste Linie zur Landshuter Allee – Landshuter Allee (Mitte).

2. § 1 Nr. 32 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

32. Grundschule München, Eduard-Spranger-Str. 15

Der Sprengel der Grundschule München, Eduard-Spranger-Straße 15, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Dülferstraße (Mitte) – Rainfarnstraße (nicht zugehörig bis Ratkisstraße, ab Ratkisstraße zugehörig) – bis Höhe Wolfoltstraße – kürzeste Verbindung zur Wolfoltstraße, dabei Eberwurzstraße Hausnrn. 85 - 93 zugehörig – Wolfoltstraße (Mitte) – Heimperthstraße (Mitte) – Gundermannstraße (Mitte) – Maßliebchenstraße (Mitte) – Pulverturmstraße – Eberwurzstraße (Mitte) – Gundermannstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Milbertshofen/Freising – Dülferstraße (Mitte).

3. § 1 Nr. 59 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

59. Grundschule München, Gertrud-Bäumer-Str. 19

Der Sprengel der Grundschule München, Gertrud-Bäumer-Straße 19, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Landshuter Allee (Mitte) – Willi-Gebhardt-Ufer (Mitte) – Spiridon-Louis-Ring (Mitte) – Ackermannstraße (Mitte) – Deidesheimer Straße (nicht zugehörig) – Saarstraße (nicht zugehörig) – Winzerer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zur Adams-Lehmann-Straße Hausnummer 18 – an Adams-Lehmann-Straße Hausnrn. 18 - 22 vorbei, dabei diese Hausnrn. nicht zugehörig – anschließend ab Adams-Lehmann-Straße Hausnr. 26, Adams-Lehmann-Straße (Mitte) – Petra-Kelly-Straße (Mitte) – Schwere-Reiter-Straße (Mitte) – Leonrodplatz (Mitte) – Dom-Pedro-Straße (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte).

4. § 1 Nr. 83 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

83. Grundschule München, Ittlingerstraße 26

Der Sprengel der Grundschule München, Ittlingerstraße 26, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Schleißheimer Straße (Mitte) – Thomas-Theodor-Heine-Weg (Mitte) – Steindlstraße (Mitte) – Pulverturmstraße – Maßliebchenstraße (Mitte) – Gundermannstraße (Mitte) – Heimperthstraße (Mitte) – Wolfoltstraße (Mitte) – kürzeste Verbindung von der Wolfoltstraße zur Rainfarnstraße, dabei Eberwurzstraße Hausnrn. 85 - 93 nicht zugehörig – Rainfarnstraße (nicht zugehörig bis Ratkissstraße, ab Ratkissstraße zugehörig) – Dülferstraße (Mitte) – Blodigstraße (Mitte) – Frühlingsanger – kürzeste Linie zum Frühlingsanger zum südlichen Ende der Petrarcastraße – Petrarcastraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom südlichen Ende der Petrarcastraße nach Osten zur Schleißheimer Straße, dabei Linkstraße Hausnrn. 21 - 31 ungerade, Linkstraße Hausnrn. 78 - 84 gerade und Schleißheimer Straße Hausnr. 513 zugehörig – Schleißheimer Straße (Mitte).

5. § 1 Nr. 130 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

130. Grundschule München, Schrobenshausener Str. 17

Der Sprengel der Grundschule München, Schrobenshausener Straße 17, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Friedenheimer Brücke (Mitte) – Bahnlinie Laim/Sendling – Westendstraße (Mitte) – Barmer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie zur Camerloherstraße – Camerloherstraße (Mitte) – Berchemstraße (nicht zugehörig) – Gotthardstraße (Mitte) – Frie-

denheimer Straße – Aldegrevestraße – Linie zur Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof – Bahnlinie Pasing/Hauptbahnhof.

6. In § 1 wird folgende Nr. 185 eingefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

185. Grundschule München, Emmy-Noether-Straße 5

Der Sprengel der Grundschule München, Emmy-Noether-Straße 5, umfasst folgendes Gebiet der Landeshauptstadt München:

Landshuter Allee (Mitte) – Dachauer Straße (Mitte) – Georg-Brauchle-Ring (Mitte) – Meggendorferstraße (nicht zugehörig) – Gärtnerstraße (Mitte) – Riesstraße (Mitte) – Georg-Brauchle-Ring (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 31. Mai 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 1206 der Ludwig-Maximilians-Universität München

**Bekanntmachung vom 28. Mai 2021
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-29**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Max von Pettenkofer-Instituts, Lehrstuhl Virologie, Feodor-Lynen-Str. 23, 81377, München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26. Mai 2021, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1206-29, genehmigt.

Bei den genehmigten gentechnischen Arbeiten handelt es sich um weitere Untersuchungen humaner rekombinanter Immundefizienzviren.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 25. Juni 2021 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 28. Mai 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)****Bekanntmachung vom 11. Juni 2021**

Die Regierung von Oberbayern erstellt als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) einen Lärmaktionsplan für den Großflughafen München.

Nach § 47d Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München erfolgt in zwei Mitwirkungsphasen.

In der ersten Phase vom 7. August 2020 bis 21. September 2020 wurden die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden/Landkreise gebeten, auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zielgerichtete Fragen zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München zu beantworten. Die eingegangenen Rückmeldungen zu den Online-Fragebögen sowie die ergänzend vorgebrachten schriftlichen Stellungnahmen wurden erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde ein Entwurf des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München für die zweite Mitwirkungsphase erstellt.

1. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst alle Bereiche, die von der dritten Runde der Lärmkartierung für den Flughafen München durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Lärmkartierung 2017) erfasst wurden. Dies betrifft folgende Gemeinden:

- im Landkreis Dachau: Haimhausen
- im Landkreis Erding: Berglern, Bockhorn, Eitting, Erding, Fraunberg, Oberding und Wartenberg
- im Landkreis Freising: Eching, Fahrenzhausen, Freising, Hallbergmoos, Kranzberg, Langenbach, Marzling und Neufahrn bei Freising
- im Landkreis München: Ismaning

Lärmkarten liegen für Bereiche vor, in denen Lärmpegel L_{DEN} über 55 dB(A) und/oder L_{Night} über 45 dB(A) durch Fluglärm überschritten werden.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Neben den bereits vorhandenen oder sich in Umsetzung

befindlichen lärmindernden Maßnahmen sieht der Lärmaktionsplan für den Großflughafen München weitere Maßnahmen vor, die zu einer Verbesserung der Lärmsituation im Umfeld des Flughafens beitragen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Lärmabhängige Start- und Landeentgelte:
 - Maßnahme G1 – Weiterentwicklung des Entgeltsystems
- Verbesserung der Vernetzung der Verkehrsträger:
 - Maßnahme G2 – Ausbau der Schienenanbindung des Flughafens, verbesserte Vernetzung der Verkehrsträger
- Prüfung weiterer technischer und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen:
 - Maßnahme G3 – Weiterführung der Prüfung zusätzlicher technischer und betrieblicher Optimierungsmaßnahmen
 - Maßnahme G4 – Prüfung der Möglichkeiten zur Optimierung der Flugroutennutzung zur Nachtzeit, Management der Vorgaben der Nachtflugregelung
- Weiterführung der Informationsmöglichkeiten über aktuellen Flugbetrieb und Fluglärm allgemein:
 - Maßnahme G5 – Weiterentwicklung des Informationsangebots des Flughafens zu Fluglärm
- Monitoring und Überwachung des Flugbetriebs und des Fluglärms
 - Maßnahme G6 – Fortsetzung der mobilen Fluglärm-messungen
- Schallschutzmaßnahmen:
 - Maßnahme G7 – Fortsetzung des freiwilligen Serviceprogramms „Gießharzscheiben“ bis Ende 2023
 - Maßnahme G8 – Umsetzung zugesagter, bislang von den Betroffenen nicht realisierter Schallschutzmaßnahmen (Ansprüche aus dem 1. und 2. Schallschutzprogramm)

3. Zweite Mitwirkungsphase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München wird zum 11. Juni 2021 der Öffentlichkeit bekanntgegeben und kann bis einschließlich 28. Juli 2021 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/lap/lap_flughafen_mue/index.html eingesehen und herunterge-

laden werden. Zusätzlich liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans auch bei der Regierung von Oberbayern, Empfang, Maximilianstraße 39, 80538 München, zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Aufgrund der Corona-Pandemie bittet die Regierung von Oberbayern Bürger*innen möglichst den Lärmaktionsplan-Entwurf auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/lap/lap_flughafen_mue/index.html einzusehen. In besonders begründeten Fällen (z. B. kein Internetzugang) kann der Lärmaktionsplan-Entwurf auf telefonische Anfrage (+49 89 2176-0), schriftliche Anfrage (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) oder Anfrage per E-Mail (laermaktionsplanung@reg-ob.bayern.de) durch Versendung per Post zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Lärmaktionsplan-Entwurf persönlich bei der Regierung von Oberbayern eingesehen werden soll, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Außerdem ist der Zugang nur mit Mund-Nase-Schutz gestattet. Wir sind verpflichtet die Kontaktinformationen unserer Besucher zu dokumentieren. Alle Besucher*innen der Regierung von Oberbayern werden deshalb gebeten, ihre Kontaktinformationen digital mittels QR-Code (Anmeldung per Handycamera mittels QR-Code-Scanner beim Empfang) oder handschriftlich mittels Formular beim Empfang (Anmeldung mit Formular) zu hinterlassen.

Bis einschließlich 28. Juli 2021 können per E-Mail (laermaktionsplanung@reg-ob.bayern.de) oder schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Flughafen München“ Stellungnahmen und Anregungen zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München eingereicht werden. Die Regierung von Oberbayern wird diese unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 11. Juni 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin